

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Nur per Mail

Potsdam, 11. März 2024

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und
zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
2024 im Land Brandenburg

Sehr geehrter Frau Kuhrau,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 und für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben benannten Gesetzentwurf.

Im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens haben wir folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf:

1. Zunächst möchten wir anmerken, dass eine Erhöhung der Alimentation rückwirkend ab 1. Januar 2024 von uns positiv gesehen wird.
2. Eine Vermischung der Problematik der amtsangemessenen Alimentation mit der Frage der vereinbarten Übernahme des Tarifabschlusses sehen wir jedoch äußerst kritisch und lehnen eine derart unübersichtliche Vermischung ab. Insofern weisen wir daraufhin, dass die Stimmung unserer Mitglieder entsprechend negativ ist.

Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam, Tel. 0331-2753600, Fax 0331-2753602
post@brandenburg.dbb.de, www.dbb-brandenburg.de

BBBank - IBAN: DE67 6609 0800 0008 4556 86 – BIC: GENODE61BBB

3. Der wohl wichtigste Aspekt betrifft die nicht wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses, obwohl diese innerhalb der Attraktivitätsgespräche vereinbart wurde. Dies hat durchweg zu großer Aufregung innerhalb unserer Mitgliedsverbände geführt.

Betrachtet man den Gesetzentwurf näher, so lässt sich feststellen, dass bis zur Besoldungsgruppe 11 Stufe 7 zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages eine geringere monatliche Bruttoalimentation vorliegt, als würde der Tarifvertrag wirkungsgleich übernommen werden. Dies betrifft eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg und erklärt die Unzufriedenheit unserer Mitgliedsverbände nachvollziehbar.

Um die vereinbarte wirkungsgleiche Übernahme zu gewährleisten, fordern wir zusätzlich zu den geplanten Erhöhungen eine weitere Erhöhung in Form eines Sockelbetrages i. H. v. 100,00 € ab dem 01.11.2024 für sämtliche Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. So kann sichergestellt werden, dass sämtliche Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen zum Ende der Tariflaufzeit eine wirkungsgleiche Erhöhung ihrer Alimentation erhalten würden. Auch würde so sicherlich die Unzufriedenheit mit der Frage der Übernahme des Tarifergebnisses befriedet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Daubitz

Zweiter Vorsitzender